

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: SOZIALPSYCHIATRISCHER VEREIN KREIS GROß-GERAU E.V.
Er ist eine Vereinigung von sozialpsychiatrisch interessierten Bürgerinnen/Bürgern aus Riedstadt und angrenzenden Gebieten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64521 Groß-Gerau.
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 50630 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Hessen.

§ 2 Vereinszwecke

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind:
 - 1.1 Kontinuierliche und akute Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte
 - 1.2 Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Vorurteile gegenüber psychisch Kranken in der Gesellschaft abzubauen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person, die sich durch Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben verpflichtet.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Bei Bedenken des Vorstandes gegen die Aufnahme ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresabschluß zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
 - 3.1 wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt;
 - 3.2 wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen über Gebühr im Rückstand ist und diese Schuld trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht berichtigt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluß ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten einberufen sein muß, endgültig; der Vorstand hat das Recht, auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über einen Einspruch einzuberufen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat als beratendes Organ

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste souveräne Organ des Vereins und tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - 3.1 den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - 3.2 den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,

- 3.3 Beschlüsse über die Änderung der Satzung zu fassen,
- 3.4 die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen,
- 3.5 den Vorstand zu wählen,
- 4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zu Beginn eine/n
Versammlungsleiterin/er
- 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4, 1 . Jedes Mitglied hat eine
Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein
Antrag als abgelehnt.
- 7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen
Mitglieder erforderlich.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. In jeder
Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die Protokolle sind fortlaufend
zu nummerieren und zu sammeln. Das Protokoll ist von der/m
Versammlungsleiterin/leiter, einem Vorstandsmitglied und der/m
Protokollführerin/führer zu unterschreiben.
- 9. Die Kassenprüfung erfolgt durch ein externes Wirtschaftsprüfungsinstitut oder
einen Steuerberater

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m 1. und einer/m 2.
stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem
Schriftführer/in. Die/Der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende
vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind jeweils
zu zweit gesamtvertretungsbefugt.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren
gewählt.
- 3. In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die in keinem
Beschäftigungsverhältnis - gleich welcher Art - beim Verein stehen.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, seine Aufgaben an
eine Geschäftsführung zu delegieren. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- 5. Der Vorstand kann besondere Aufgaben durch Geschäftsordnung unter sich
verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung benennen
und einsetzen. Jeder Ausschuß kann eine/n gewählte/n Vertreter/in als beratendes
Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden. Für die Dauer der Tätigkeit
des Ausschusses gilt diese/r Vertreter/in als beratendes Vorstandsmitglied.
- 6. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so tritt automatisch
an ihre/seine Stelle die/der 1. stellvertretende Vorsitzende. Treten ein oder
mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig zurück, müssen auf der nächsten
Mitgliederversammlung Neuwahlen hinsichtlich der unbesetzten
Vorstandspositionen durchgeführt werden. Solange führt der verbleibende
Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter. Die/Der erste Vorsitzende muß
die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Hinblick auf
Vorstandsneuwahlen verlangen, wenn der verbleibende Vorstand die
Verantwortung für den Verein in dieser veränderten Situation nicht tragen will.

7. Der Vorstand beschließt mit einer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand ist befugt, wenn er es für erforderlich hält, durch Beschluß außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
9. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und der /dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand berufen mit dem Ziel, diesen in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Groß-Gerau, soweit gesetzlich zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlußfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des Antrages auf Auflösung eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Hessen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Tag der Errichtung: 30. August 1979
Änderung der Satzung: 19. November 2014